

Förderverein Denkmal- und Naturschutz e.V.

***Burgstr. 68
17392 Spantekow***

Mobil: 0151-40136479

***e-mail:
annegret@vonharnier.de
www.burg-spantekow.de***



Instagram: burg_spantekow.mv

Vorstand:

1.Vors. Annegret Frfr. v. Harnier,

2.Vors. Britta Kretzschmar

Kay Uwe Klutentreter

Mathias Schadewald

Schatzmeister Kaspar Frhr. v. Harnier

Kontoverbindung: Volksbank Vorpommern

IBAN: DE 15 1309 1054 0008 7065 49

BIC: GENODEFIHST

Satzung des Fördervereins Denkmal- und Naturschutz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein Denkmal- und Naturschutz e.V**
2. .
3. Er hat seinen Sitz **Burgstrasse 66 in 17392 Spantekow**. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige Zwecke

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der **Erhalt, die Sanierung und die Präsentation der Burg Spantekow** sowie die **Förderung sozialen Engagements**.
3. Die Zwecke entsprechen insbesondere folgenden steuerbegünstigten Bereichen der AO: – Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) – Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) – Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) – Förderung von Bildung und Erziehung – Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Integration und Inklusion – Hilfen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

§ 2a Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Erhalt und Sanierung der Burg Spantekow

Der Verein führt Maßnahmen zum baulichen Erhalt und zur Sanierung der Burg durch, insbesondere:

– Fassadensanierungen – Fensterrestaurierungen – Innenraumsanierungen – Sicherung historischer Bausubstanz – Pflege und Erhalt der Außenanlagen – Bergung und Wiederverwendung historischer Baumaterialien (z. B. Holzstämme, Steine)

Die Arbeiten erfolgen teilweise in Kooperation mit anderen Vereinen, sozialen Trägern und gemeinnützigen Organisationen (z. B. ASB, Jugendgruppen, lokale Initiativen).

2. Präsentation und Öffnung der Burg für die Öffentlichkeit

Der Verein macht die Burg durch vielfältige Angebote zugänglich, darunter: Führungen durch die Burg, öffentliche Veranstaltungen (Märkte, Schössertag, Mittsommer-Remise, kulturelle Feste) – private Feiern, Seminare, Workshops und Bildungsangebote, zeitweises Wohnen auf der Burg im Rahmen kultureller oder sozialer Projekte

3. Förderung sozialen Engagements und gesellschaftlichen Zusammenhalts

Der Verein ermöglicht sozialen Gruppen den Zugang zur Burg, insbesondere: Kinder- und Jugendgruppen, soziale Einrichtungen, Integrations- und Inklusionsgruppen, ehrenamtliche Initiativen

Dies umfasst u. a.: gemeinschaftliche Aktivitäten wie Grillen, Zelten, Lagerfeuer, Freizeitgestaltung, niedrigschwellige Begegnungsangebote, Projekte zur Stärkung des sozialen Miteinanders. Im Gegenzug unterstützen diese Gruppen den Verein bei einfachen Tätigkeiten, die dem Erhalt der Burg dienen, z. B.: Sammeln und Aufbereiten von Holz, Bergen und Sortieren von Steinen, Pflege der Außenanlagen, etc

4. Kooperationen zur Förderung von Bildung, Kultur und Gemeinsinn

Der Verein arbeitet mit Schulen, Vereinen, Kommunen und sozialen Trägern zusammen, um: Bildungsprojekte, kulturelle Veranstaltungen, soziale Maßnahmen, Jugendförderung, Tierschutzprojekte zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung schriftlich beantragt werden.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Austrittsmonats zu begleichen.

§4a Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden :
 - Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach Aufforderung
 - vereinsschädigendes Verhalten
 - grober Verstoß gegen Satzung und Ordnung.
5. Der Austritt eines Fördermitglieds kann mit sofortiger Wirkung schriftlich beantragt werden. Der Fördermitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Austrittsmonats zu begleichen.
6. Fördermitglieder haben bei einer Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht. Sie nehmen ausdrücklich nicht an den Beschlussfassungen des Vereins gem. §§ 32 und 33 BGB teil.

§ 5 Beiträge

Für die erste Person innerhalb einer Familie: 5,-/Monat Für den Ehepartner/Lebensgefährten: 2,50,-/Monat. Die Zahlungen können als Jahresbeitrag oder auf Antrag und mit nachgewiesenem Dauerauftrag monatlich beglichen werden.

Wer den Betrag nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit diesen in Arbeitseinsätzen abzuleisten. Dies ist im Vorstand zu beantragen und mit Vorschlägen zu Arbeitseinsätzen einzureichen.

Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit zur Nutzung der Burg zu privaten Feiern, Vergünstigungen der Ferienwohnung, Grillfeste und Zusammenkünfte. Diese Aktivitäten stehen in angemessenem Verhältnis zum Mitgliedsbeitrag und gefährden nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 5a Beiträge Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft für die erste Person innerhalb einer Familie sieht einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens: 10,-/Monat. Für den Ehepartner/Lebensgefährten: 5,-/Monat. Die Zahlungen können als Jahresbeitrag oder auf Antrag und mit nachgewiesenem Dauerauftrag monatlich beglichen werden. Arbeitseinsätze entfallen für Fördermitglieder.

§ 6 Arbeitseinsätze

10 Std. pro Mitglied/ Jahr. Darüber ist entsprechend Buch zu führen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder von Arbeitseinsätzen befreien. Die Mitglieder erbringen ihre Leistung unentgeltlich. Die Mitglieder können Sach- und Arbeitsleistungen zur Förderung des Vereinszwecks erbringen. Der Verein gewährt Aufwandsersatz und Ehrenamtszuschüsse nach §3 Nr 26/26a EstG. Mitglieder können auf den Aufwandsersatz verzichten; der Verzicht gilt als Spende.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest und entscheidet über grundsätzliche Fragen.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: Wahl und Abberufung des Vorstandes, Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans, Beschlussfassung über den Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes, Entscheidungen über den Rückzug aus Aufgaben des Vereins.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung stattfinden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.
2. **Vertretungsregelung:** Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. **Der Vorsitzende ist jedoch alleinvertretungsberechtigt.**
3. Es wird angestrebt, dass der Vorsitzende und der Schatzmeister aus der Familie Harnier oder deren Abkömmlingen des Kaspar Freiherrn von Harnier und deren Ehepartner oder andere Angehörige der Familie Harnier stammen.
4. **Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich.**
5. Amtszeit: drei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.
7. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und ändern.
8. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
9. Einladungen erfolgen in Textform.
10. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden; ohne Widerspruch innerhalb von vier Wochen gelten sie als angenommen.
11. Der Vorstand führt Mitgliedsliste, Protokolle und Spendenliste.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung erfordern Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen, die von Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die **Deutsche Stiftung Denkmalschutz**.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.